

Volksmusik und Urheberrecht

Wer mit Musik in der Öffentlichkeit umgeht, der ist gut beraten, sich um die Vorgaben des Urheberrechts zu kümmern. Da gibt es verschiedene Nutzungsrechte zu unterscheiden und zu beachten, gerade auch bei der Volksmusik. Einige wesentliche Bereiche seien aufgezählt: Im Aufführungsrecht ist geregelt, was bei „Live“-Musik, zum Beispiel bei Hoagarten, im Wirtshaus oder bei Konzerten zu beachten ist. Im Sende-recht ist die Ausstrahlung musikalischer Werke über Rundfunk und Fernsehen geregelt. Unter das Vervielfältigungs- und Ver-

breitungsrecht fällt es, wenn in der Zeitung Lieder abgedruckt werden oder wenn Volksmusikgruppen CDs aufnehmen, produzieren und verschicken oder verkaufen. Grundsätzlich gibt es geschützte oder freie Musik. Im gesamten Bereich der regionalen Volksmusik ist die freie Musik zu einem sehr hohen Prozentsatz vertreten: Dazu zählen abertausende an Landlermelodien, von denen kein Komponist bekannt ist, die also anonym weitergegeben und überliefert werden – aber auch viele Lieder und andere Tanzmusikstücke fallen darunter. Oder es sind Lieder und instrumentale Werke frei, weil ein Komponist, Texter oder Bearbeiter schon über 70 Jahre verstorben ist. Oder die Urheber und Bearbeiter verzichten bewusst auf ihre Rechte oder einen Teil ihrer Rechte, meist das Aufführungsrecht, da es ja das Leben der Volksmusik betrifft.

Bei der geschützten Musik ist zu unterscheiden zwischen Originalkomposition oder Bearbeitung einer gemeinfreien Melodie (siehe oben Landler). Die Bearbeitung ist im Urheberrecht genau geregelt und für den Gebrauch von Volksmusik sehr wichtig: Zum einen geht es darum, ob eine Bearbeitung die schöpferische Höhe und

Originalität erreicht, damit sie schützenswert ist – oder eben nur eine handwerkliche Bearbeitung bleibt. Das Hinzufügen etwa einer „normalen“ zweiten Stimme, wie es im volksmusikalischen Musizieren üblich ist, oder einfaches Harmonisieren einer Melodie in üblicher Weise ist keine schöpferi-

wichtiger grundlegender Fragen veranstaltet das Volksmusikarchiv in Bruckmühl, Göttinger Straße 2, am Samstag, 18. Juni, von 10 bis 12 Uhr eine Informationsveranstaltung. Hier werden Hilfestellungen und Ratschläge für den persönlichen Umgang mit der GEMA gegeben. Auch Einzelfragen

Der Somma, der is kemma

1. Der Som - ma, der is kem - ma, der Som - ma, der is da.
 Mia gen - gan glei in d'Wie - sn nei und hup - fan in des gua - te Heu.
 Da Som - ma, der is kem - ma, der Som - ma, der is da.

- Siegst du des schöne Bleame? Riach mit da Nas'n neil
 I brock' an groß'n Bleamestrauß und bring' ahn glei' in unser Haus.
 Siegst du des schöne Bleame? Riach mit da Nas'n neil
- Wenn 's Wetta schö is fahr'n ma mit'n Ra(d)l zum Bad'n an See.
 Mia scheichan 's Feuchte net allweil(!) und hupfan glei ins Wasser neil.
 Wenn 's Wetta schö is fahr'n ma mit'n Ra(d)l zum Bad'n an See.

Text und Melodie dieses Sommerliedes hat Hans Iger, ein musikalisch engagierter Lehrer aus Fischbachau/Elbach 1998 für seine Schulkinder geschrieben. Bei * ist Platz für Klatschgesten, Ausrufe usw. (z.B. „muh“, „tumm“, „platsch“, ...). Hans Iger hat in der „Vereinbarung zur Freiheit der Volksmusik“ mit dem VMA festgelegt, daß seine Lieder und Musikstücke kostenfrei aufgeführt werden können. Dafür danken wir ihm!

sche, schützenswerte Bearbeitung.

Die Rechte, die aus einer Komposition oder einer zu Recht geschützten Bearbeitung entstehen, können die Autoren selbst wahrnehmen oder einer Urheberrechtswahrnehmungsgesellschaft oder Verwertungsgesellschaft übergeben – das wäre die GEMA in Deutschland oder die AKM in Österreich.

Nun ist die GEMA keine staatliche Behörde, sondern ein Zusammenschluss von Komponisten, Arrangeuren, Verlegern, Textern, die an ihren schöpferischen Leistungen verdienen wollen. Das ist zum einen verständlich und gerechtfertigt – wirft aber besonders im Bereich Volksmusik, der sich nur teilweise mit Kriterien des Musikgeschäfts beschreiben lässt, beachtliche Fragen, Missverständnisse oder Fehlinformationen auf. Mit vielen Fragen ist der „normale“ Musikant, Sänger und Veranstalter nicht vertraut und oft hat er Angst vor dem Monopolisten GEMA.

Die Problematik „Volksmusik und GEMA“ ist sehr aktuell. Das Volksmusikarchiv nimmt sich seit über zehn Jahren der Sorgen der Bürger an und zeichnet durchschnittlich weit mehr als zehn Anfragen pro Woche von verunsicherten Bürgern.

Zur Klärung vieler

können besprochen werden. Folgende Informationen sind unter anderem vorgesehen:

- Der aktuelle Stand des deutschen Urheberrechts in Bezug auf Volksmusik.
- „Vereinbarung zur Freiheit der Volksmusik“. Die aktuelle Liste der Sänger und Musikanten, Liedermacher, Stückschreiber und Bearbeiter, deren Lieder, Musikstücke und Bearbeitungen von Volksweisen GEMA-frei aufzuführen sind.
- Formschriften für Veranstalter, Sänger und Musikanten zum Umgang mit der GEMA
 - zur Überprüfung der geplanten Lieder und Instrumentalstücke vor einer Veranstaltung auf Tantiemen-Pflicht oder GEMA-Freiheit;
 - zur Abklärung des eigenen Repertoires der Instrumental- und Gesangsgruppen für öffentliche Aufführungen bei Veranstaltungen, in denen keine Musikfolge vorher festgelegt wird (im Wirtshaus, bei gemütlichen Hoagarten);
 - zur vorherigen Anmeldung von öffentlichen Veranstaltungen, bei denen nur teilweise GEMA-Repertoire aufgeführt wird, mit Hinweisen auf die gewünschte anteilmäßige Berechnung und die GEMA-Missverhältnisklausel.

Ernst Schusser